

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG

für straßenbauliche Maßnahmen

in der Gemeinde Langenberg

vom 10. Mai 1985

mit Wirkung vom 1. Januar 1982

geändert am 17.02.2000

mit sofortiger Wirkung

**(Regelung des Beitragsmaßstabes für nicht baulich oder gewerblich genutzte
Grundstücke)**

S A T Z U N G**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG****für straßenbauliche Maßnahmen****der Gemeinde Langenberg****vom 10. Mai 1985**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Langenberg am 02.05.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

[1] Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,

- e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergergeschäftsstraße,
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.
- [2] Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die lfd. Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- [3] Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- [4] Der Rat kann beschließen, daß der Aufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt wird.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der

Beitragspflichtigen am Aufwand

- [1] Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- [2] Überschreiten Anlagen die nach der Anlage zu Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- [3] Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand ergibt sich aus der beigefügten Übersicht, die ausdrücklich zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird.

Im Sinne der Übersicht gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 - e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.
 - f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 - g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- [4] Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- [5] Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach der Übersicht unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- [6] Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete im Sinne der beiliegenden Übersicht, ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- [7] Für Anlagen, für die die in der beiliegenden Übersicht festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4

Beitragsmaßstab

- [1] Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach der gem. Abs. 2 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche verteilt.
- [2] Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|--------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 vH |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 vH |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 vH |

4. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit

175 vH

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, Grundstücke mit Verwaltungs-, Geschäfts- oder Bürogebäuden sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte erhöht.

- [3] Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- [4] Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) sowie Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, werden mit 50 vH der Grundstücksfläche nach § 2 Nr. 1 angesetzt.
- [5] Als Geschößzahl nach Abs. 2 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- [6] Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder bei denen der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m, es sei denn, daß eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt aber durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, es sei denn, daß eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.
- [7] Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur

60 vH in Ansatz gebracht. Das gilt nicht für die in Absatz 2, Satz 2, genannten Grundstücke.

§ 5

Beitragspflichtige

- [1] Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- [2] Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- [3] Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Anrechnung von Grundstückswerten

Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung oder Verbesserung der Erschließungsanlagen an die Gemeinde abgetreten, und gewährt die Gemeinde zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswertes, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Aufwand einbezogenen Vergütungsbeträge den Beitragspflichtigen als Vorauszahlung auf ihre Beitragsschuld angerechnet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. in den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radfahrwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat der Gemeinde beschlossen.

§ 8**Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 9**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 10**Ablösung**

Der Betrag einer Ablösung (Tilgung der Beitragsschuld vor Entstehung der Beitragspflicht) bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1982 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Langenberg vom 17.02.1977 außer Kraft.

**Übersicht zu § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Langenberg
vom 15. Mai 1985**

Die anrechenbaren Breiten nach § 3 Abs. 3 der Satzung und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortstei- le sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zuge- lassen ist	
	m	m	vH
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	5,50	50
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	nicht vorgesehen	50
c) Parkstreifen	je 2,50	je 2,00	60
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	60
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	6,50	30
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	30
c) Parkstreifen	je 2,50	je 2,00	50
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	50
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50	8,50	10
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	10
c) Parkstreifen	je 2,50	je 2,00	50
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	50
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	10
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50	7,50	40
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70	je 1,70	40
c) Parkstreifen	je 2,00	je 2,00	60
d) Gehweg	je 6,00	je 6,00	60
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00	9,00	60
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00	3,00	60
7. Verkehrsberuhigte Bereiche i.S.d. § 42 Abs. 4 a StVO einschl. Parkfläche, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00	9,00	50

